

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Az.: S 4 SF 22/20 E

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Erinnerungsverfahren



- Erinnerungsführer -

Proz.-Bev. zu 1-2: Herr Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Erinnerungsgegner -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig am 30. Oktober 2020 durch den Direktor des Sozialgerichts [REDACTED] als Vorsitzender beschlossen:

Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.02.2020 wird geändert. Die den Erinnerungsführern seitens des Erinnerungsgegners zu erstattenden Kosten und Auslagen werden auf 1.379,69 € festgesetzt, zu verzinsen entsprechend den Regelungen des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Die weitergehende Erinnerung wird zurückgewiesen.

Der Erinnerungsgegner hat den Erinnerungsführern zwei Drittel der notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Erinnerungsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Erinnerungsführer wenden sich als kostenerstattungsberechtigte Kläger des Ausgangsverfahrens S 1 AS 341/17, in dem es um die Höhe ihres Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II (im Näheren um die Höhe der KdU) ging, gegen die gekürzte Festsetzung der geltend gemachten Kosten im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.02.2020. Davon betroffen sind

- die Geschäftsgebühr (§§ 3, 14 RVG iVm Nrn. 2302 VV), geltend gemacht iHv 468,- € (um 20% erhöhte Schwellengebühr nebst Erhöhungsgebühr gem. Nr. 1008 VV), unter sinngemäßigem Hinweis darauf, eine umfangreiche oder schwierige anwaltliche Tätigkeit im Vorverfahren habe nicht vorgelegen, festgesetzt iHv 390,- € (Schwellengebühr nebst Erhöhungsgebühr);
- die Höhe der Verfahrensgebühr (§§ 3, 14 RVG iVm Nr. 3102 VV), geltend gemacht iHv 468,- € (um 20% erhöhte Mittelgebühr nebst Erhöhungsgebühr gem. Nr. 1008 VV), berücksichtigt iHv 390,- € (Mittelgebühr nebst Erhöhungsgebühr);
- die Höhe der Terminsgebühr (§§ 3, 14 RVG iVm Nr. 3106 VV), geltend gemacht iHv 364,- € (um 30 % erhöhte Mittelgebühr), festgesetzt iHv 280,- €, da die – etwas über zweistündige - Termindsdauer zum einen “noch im Rahmen” gewesen sei und zum anderen die Länge des Termins durch näher bezeichnete nicht verfahrensfördernde Handlungen des Prozessbevollmächtigten mitbestimmt worden sei,
- sowie die davon abhängigen Nebenkosten.

Der Erinnerungsführer begründet die Erinnerung umfangreich dahin, die Absetzungen bei der Terminsgebühr seien zu Unrecht vorgenommen worden, und untermauert bzw. veranschaulicht dies mit verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Erwägungen. Im Übrigen bezieht er sich auf seine Ausführungen im Kostenfestsetzungsverfahren

Der Erinnerungsgegner hält den Kostenfestsetzungsbeschluss für richtig.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

Die Erinnerung ist zulässig und teilweise begründet.

Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

1. Das ist hier hinsichtlich der **Geschäftsgebühr** der Fall. Gem. Nr. 2302 S. 1 Nr. 1, S. 2 VV RVG durfte nicht mehr als die Schwellengebühr nebst Erhöhungsgebühr in Ansatz gebracht werden, weil die anwaltliche Tätigkeit im Vorverfahren weder überdurchschnittlich umfangreich war (a) noch überdurchschnittlich schwierig (b). Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist also insoweit nicht zu beanstanden.

a. Die Erinnerungsführer lassen wegen des überdurchschnittlichen Umfangs anwaltlicher Tätigkeit allein auf die fünfseitige Widerspruchsschrift vom 31.05.2017 verweisen. Das ist nicht überzeugend. Drei dieser fünf Seiten bestehen aus einem wörtlichen Zitat aus dem Urteil des SG Hamburg vom 05.04.2017 (S 44 AS 57/14) und stellen folglich keine eigene gedankliche Leistung des Prozessbevollmächtigten dar, die beim Umfang seiner Tätigkeit zu berücksichtigen wäre.

b. Überdurchschnittlich schwierig war die Sache ebenfalls nicht. Es ging um die leistungsrechtlichen Folgen eines etwaigen Zusammenlebens der Kläger mit [REDACTED] unter dem Blickpunkt einer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft und damit um eines der Standardprobleme im Bereich der Leistungen nach dem SGB II. Die Einzelfragen, aus deren Beantwortung sich das Bild des Bestehens oder Nichtbestehens einer solchen Gemeinschaft zusammensetzt, erfordern in der Regel eine zeitaufwendige Ermittlung bzw. Beweisaufnahme, woraus sich die Termindauer vom 21.11.2019 erklärt. Das macht eine solche Sache aber nicht überdurchschnittlich schwierig.

2. Hinsichtlich der **Verfahrensgebühr** ist die beantragte um 20 % erhöhte Mittelgebühr nebst Erhöhungsgebühr gem. Nr. 1008 VV im Ergebnis nicht zu beanstanden, der Kostenfestsetzungsbeschluss insoweit also zu ändern.

a. Wegen der Schwierigkeit der Sache wird auf die Ausführungen zur Geschäftsgebühr verwiesen.

b. Die Angelegenheit hatte für die Erinnerungsführer durchschnittliche Bedeutung. Gestritten wurde während des Bewilligungszeitraums (01.05.-31.10.2017) um monatlich 145,- €, insgesamt also 870,- € (nicht wie im Anwaltschriftsatz vom 07.01.2020 vorgetragen über 1.000,- €; die Rückforderung für April 2017 war nicht Gegenstand des Verfahrens), also pro Kläger 435,- €. Das ist für Leistungsbezieher gewiss nicht wenig, geht aber angesichts zahlreicher Verfahren, in denen es um existenzsichernde Leistungen dem Grunde nach geht, über eine Durchschnittlichkeit nicht hinaus.

c. Jedoch ist im Ergebnis ein überdurchschnittlicher anwaltlicher Tätigkeitsumfang anzuerkennen.

Das gilt allerdings nicht für die Tätigkeit bis zum Termin vom 21.11.2019. Die Klage wurde mit Schriftsatz vom 14.07.2017 fristwährend erhoben und mit neunseitigem Schriftsatz vom 04.09.2017 – davon ca. 5 Seiten Textbausteine in Form von Rechtsprechungs- und Kommentarziten ohne Subsumtion der im Streitfall vorliegenden Merkmale unter die anspruchsbegründenden bzw. -hindernden Normen und eine weitere Seite Textbaustein zur Gewährung von Prozesskostenhilfe – begründet. Kurzer Sachvortrag erfolgte auch im halbseitigen Schriftsatz vom 05.11.2019. Weitere Schriftsätze (vom 01.08.2017, 12.11.2019 und 13.05.2019) waren redaktioneller Natur bzw. erhielten eine durch Textbaustein vorformulierte Verzögerungsrüge. Das alles begründet keine Überdurchschnittlichkeit.

Diese ergibt sich aber daraus, dass im Termin ein gut zweiseitiges Statement des Prozessbevollmächtigten vom 21.11.2019 überreicht wurde, das sich mit den durch die Kammervorsitzende zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassungen und deren Verfahrensführung befasste, die nunmehr im weiteren Verlauf des Termins auf die Erregung der Besorgnis der Befangenheit überprüft werden sollte, und das durch die Terminsgebühr nicht abgegolten ist. Damit hob sich die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten von einem durchschnittlichen Umfang ab, jedenfalls wenn man ihm aufgrund dieser Einzelfallumstände einen Ermessensspielraum von 20 % zubilligt (s. dazu BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R -). Eine rechtliche Bewertung des anwaltlichen Vorgehens ist im Rahmen der Kostenfestsetzung nicht geboten (s. dazu sogleich).

3. Im Fall der **Terminsgebühr** ist eine von der Verfahrensgebühr unabhängige Bewertung vorzunehmen, da etwa sachlicher Schwierigkeitsgrad und Umfang der vorprozessualen Tätigkeit des Anwalts einerseits und die Verhandlungsdauer andererseits durchaus auseinanderfallen können (LSG Schleswig, Beschluss vom 12.09.2006 – L 1 B 320/05 SF SK -). Daraus hat das LSG Schleswig (aaO) die Schlussfolgerung gezogen, im Regelfall rechtfertige die – den statistischen „Normalfall“ darstellende – Verhandlungsdauer von 50 Minuten die mittlere Terminsgebühr. Diese auf einer empirischen Grundlage beruhende Auffassung

wird, soweit ersichtlich, im Gerichtsbezirk auch weitgehend akzeptiert und dem Umstand gerecht, dass die Zeitdauer des Termins jedenfalls einen wichtigen Bemessungsfaktor darstellt. Allerdings darf die Bemessung nicht im Sinne einer starren und minutengenauen Abrechnung gehandhabt werden. Für eine solche Vorgehensweise fehlt es zum einen an einer entsprechend genauen und verlässlichen empirischen Grundlage, zum anderen ist die Mittelgebühr nicht als Punktwert konzipiert. Das gebietet es, mit von ihr abweichenden Festsetzungen zurückhaltend zu sein und die Gebühr in dieser Höhe schon dann antragsgemäß zuzusprechen, wenn der Termin nicht **deutlich** kürzer war als 50 Minuten. Deswegen ist – für das Verfahren in erster Instanz – die Mittelgebühr dann zuzusprechen, wenn eine Spannweite von 50 +/- 20 Minuten eingehalten ist.

Im Streitfall ist betrug die Terminodauer 126 Minuten, überschritt die Spannobergrenze folglich um 56 Minuten – was nach dem Gesagten selbst schon eine mittlere Terminodauer darstellt – und lässt demnach die Festsetzung der um 30 % erhöhten Terminomittelgebühr ohne Weiteres als gerechtfertigt erscheinen, ohne dass es noch der Prüfung etwaiger weiterer gebührenerhöhender Momente bedürfte. Hiervon einen Abschlag wegen nicht verfahrensfördernder Handlungen des Prozessbevollmächtigten vorzunehmen, erscheint als nicht gerechtfertigt. Die Verfahrensleitung obliegt dem oder der Kammervorsitzenden, der/die das Wort erteilt, über die Zulassung von Beweisansträgen etc. entscheidet und damit die Dauer der Verhandlung im Wesentlichen bestimmt. Schon dies schließt es aus, hieran nachträglich im Wege einer Bewertung des anwaltlichen Vorgehens Korrekturen vornehmen zu wollen. Darüber hinaus muss einem Anwalt ganz allgemein zugestanden werden, im Rahmen des Prozessrechts nach eigenem Ermessen tätig zu werden. Liegt der Extremfall einer Prozessverschleppung etwa in Gestalt eines offensichtlich unbegründeten/unzulässigen Befangenheitsanspruchs etc. vor, so mag eine Gebührenreduzierung vorzunehmen sein. Das ist hier aber nicht der Fall.

Folglich ist in der Reihenfolge des Kostenfestsetzungsanspruchs wie folgt festzusetzen:

390,- € + 20,- € + 468,- € ./ 175,- € + 364,- € + 20,- € + 32,40 € + 40,- € + 220,29 (MwSt.)
= 1.379,69 €. Das ist der Festsetzungsbetrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Entscheidung ist endgültig, § 197 Abs. 2 SGG.



Direktor des Sozialgerichts

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, 2. November 2020



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle